

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

1.2015



highlights

EKAER – Ab dem 1. Februar 2015 kann das NAV bereits Strafen auferlegen. Worauf ist im Zusammenhang mit den Veränderungen zu achten? – Mit der folgenden Zusammenfassung der wichtigeren Änderungen, die zum Jahresende in den EKAER-Regelungen vorgenommen wurden, möchten wir Ihnen bei den Vorbereitungen helfen.

EKAER – Ab dem 1. Februar 2015 kann das NAV bereits Strafen auferlegen. Worauf ist im Zusammenhang mit den Veränderungen zu achten?

Sogar in der Weihnachtszeit wurden die Vorschriften für das System zur Kontrolle von Warentransporten im Straßenverkehr („Elektronikus Közúti Áruforgalom Ellenőrző Rendszer“, kurz „EKAER“) geändert, wobei am letzten Tag des Jahres auch noch zwei wichtige ministerielle Verordnungen zu diesem Thema herausgegeben wurden. Wegen des rapiden Tempos in der Rechtsprechung und der wenigen offiziellen Kommentare gibt es rund um dieses Thema noch immer sehr viele Ungewissheiten. Dabei wird das System bereits ab 1. Februar 2015 in Kraft sein, das Finanzamt NAV kann danach den ohne EKAER-Nummer tätigen Transportfirmen bedeutende Strafen auferlegen. Mit der folgenden Zusammenfassung der wichtigeren Änderungen, die zum Jahresende in den EKAER-Regelungen vorgenommen wurden, möchten wir Ihnen bei den Vorbereitungen helfen.

EKAER ist online

Die Internetadresse für das System EKAER ist: www.ekaer.nav.gov.hu. Hier muss man die EKAER-Nummer beantragen, indem man die dafür notwendige vorläufige Registrierung vornimmt. Auf der Homepage findet man auch zahlreiche nützliche Informationen, wie etwa Rechtstexte, häufig gestellte Fragen sowie auch Zusammenfassungen der wichtigsten Regelungen des EKAER in 18 Sprachen.

Englisch: <https://www.ekaer.nav.gov.hu/articles/view/information>

Deutsch: <https://www.ekaer.nav.gov.hu/articles/view/informationsblatt>

Befreiung von der Pflicht zur Einholung einer EKAER-Nummer im Fall von Sammelfrachten

Die Grundregel besagt, dass eine EKAER-Nummer einzuholen ist, wenn bei der Warenbeschaffung und Einfuhr zu sonstigen Zwecken aus einem anderen EU-Staat nach Ungarn, beim Warenverkauf oder bei der Ausfuhr zu sonstigen Zwecken aus Ungarn in einen anderen EU-Staat sowie beim ersten steuerpflichtigen, nicht an einen Endverbraucher gerichteten Verkauf im inländischen Warenverkehr der Transport mit Fahrzeugen erfolgt, deren Gewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Die EKAER-Nummer identifiziert für die Steuerbehörde die Produkteinheit, die für einen Besteller im Rahmen der einmaligen Lieferung mit einem Fahrzeug transportiert wird.

Der Gesetzgeber sah ein, dass es den Unternehmungen außerordentliche Schwierigkeiten bedeuten würde, im Fall von Sammelfrachten die EKAER-Nummer einzeln für alle Empfänger einzuholen. Er fügte daher die Regelung ein, dass beim Transport von weniger als 2,5 Tonnen oder zu einem Nettowert von weniger als 2 Millionen HUF keine EKAER-Nummer zu beantragen ist. Im Fall von risikoreichen Lebensmitteln liegen die Obergrenzen aber bei 200 kg und 250.000 HUF, im Fall der sonstigen risikoreichen Erzeugnisse bei 500 kg und 1 Million HUF.

Keine EKAER-Nummer braucht man außerdem für den Transport von Monopolprodukten (Wein, Bier, Sekt, alkoholische Zwischenprodukte, Tabakerzeugnisse, getrockneter Tabak, kontrollierte Mineralölprodukte, Bioethanol, Biodiesel und Treibstoff E85).

Strengere Sanktionsmöglichkeiten seitens der Steuerbehörde

Das Finanzamt kann nicht nur dann eine Strafe vorschreiben, wenn ein Transport ohne EKAER-Nummer erfolgt, sondern auch dann, wenn man beim Antrag auf eine EKAER-Nummer fehlerhafte, unrichtige oder unvollständige Daten meldet. In diesem Fall kann die Strafe bis zu 40 % des Werts der gelieferten Gegenstände betragen.

Es wird definiert, was unter die risikoreichen Produkte fällt

Wie wir bereits erwähnten, muss im Fall der risikoreichen Produkte auch bei niedrigerem Gewicht und Wert eine EKAER-Nummer beantragt werden, wenn solche Produkte aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden oder zum ersten Mal im inländischen Umsatz an einen Nicht-Endverbraucher steuerpflichtig veräußert werden. Darüber hinaus muss in diesen Fällen eine Risikosicherheit geleistet werden. Die Verordnung 51/2014. (XII. 31.) des Volkswirtschaftsministeriums zählt die risikoreichen Lebensmittel und sonstigen risikoreichen Produkte anhand der Zolltarifnummern auf. Als sonstige risikoreiche Produkte gelten etwa einzelne Baustoffe (Kiesel, Schotter), bestimmte Dünge- und Schmiermittel, Brennholz sowie eine breite Skala von Bekleidungen.

Präzisierung der Anmeldevorschriften, zeitlich erweiterte Möglichkeit der Datenänderung

Aufgrund der Änderung der Rechtsregelungen kann – im Gegensatz zum ursprünglichen Konzept – eine EKAER-Nummer auch dann beantragt werden, wenn man das Kennzeichen des Lastkraftwagens noch nicht kennt. Es reicht, das Kennzeichen unverzüglich bis zum Beginn der Verladung – und im Fall von Einfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat bis zum Beginn des Transports – auf der Online-Benutzeroberfläche zu melden. Sinnvoll ist auch die Erleichterung, dass die Ankunft des Produktes nicht unverzüglich zu melden ist, sondern dass es reicht, die Meldung an dem auf die Ankunft an der Entladungs- oder Übernahmearbeit folgenden Tag zu machen. So wird man z.B. bei einem Wareneingang an einem Samstag die Meldung am Montag machen müssen. Außerdem besteht aufgrund einer wichtigen Änderung laut endgültiger Rechtsvorschrift die Möglichkeit, Angaben zu Kennzeichen, Gewicht und Wert mit Zuordnung zu einer bestehenden EKAER-Nummer auch während des Transports (innerhalb der Gültigkeitsfrist der EKAER-Nummer und bis zur Ankunft der Ware) zu modifizieren, jedoch unverzüglich nach dem Eintreten des dafür Anlass gebenden Ereignisses. Bei einer fallweisen Überprüfung müssen in den Aufzeichnungen des Finanzamts die aktuellen richtigen Daten enthalten sein, wofür der anmeldepflichtige Steuerzahler (üblicherweise der Versender oder der Empfänger der Waren) verantwortlich ist.

Vorgehensweise im Fall von Betriebsstörungen

Die andere wichtige Verordnung zum EKAER, die Verordnung NGM 50/2014. (XII. 31) des Volkswirtschaftsministers, hält unter anderem fest, dass im Fall einer Unterbrechung des Systems die Steuerbehörde auf ihrer Homepage Informationen zum voraussichtlichen Beginn und Ende der Wartungsarbeiten sowie die vorübergehend nicht verfügbaren Dienstleistungen bekanntgeben wird. Sollte das EKAER wegen Betriebsstörung oder (allgemeiner) Überlastung des Internets nicht erreichbar sein, wird die Steuerbehörde von Strafen absehen, vorausgesetzt dass die Meldung am Tag nach der Behebung der Betriebsstörung nachgeholt wird.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Consulting
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

wts

Die WTS Klient Gruppe erhielt 2014 den Ungarischen Qualitätspreis für grenzübergreifende wirtschaftliche Dienstleistungen und Steuerberatung.

